

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 19. September 2024

Erläuterungen zur 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)	4
!	1b	Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028	4
	3	Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze	7
!	5	Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ➤ Entlastungen für die Landwirtschaft	7
!	16b	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten	11
	27	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz) ➤ Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik durch weitere Digitalisierung der Bundesagentur für Arbeit und den Ausbau von Förderinstrumenten	14

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	32	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)	17
!	34	Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlängerung der Finanzierungsbeteiligung des Bundes für bestimmte Maßnahmen bei der Förderung von Kitas um zwei Jahre 	21
	35	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, Abbau der kalten Progression 2025 und 2026 sowie weitere Steuererleichterungen 	24
	37	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung des Grund- und des Kinderfreibetrages für 2024 	24
	40	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Überkreuzlebenspenden“ von Nieren zwischen biologisch-medizinisch passenden Spender-Empfänger-Paaren auch ohne besonderes Näheverhältnis 	27
!	41	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung <ul style="list-style-type: none"> ➤ 112 oder 116 117? Notaufnahme oder Bereitschaftsdienst? – Künftig mehr Klarheit, Steuerung und Effizienz sowie moderne Strukturen und Angebote 	29
!	51	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut	31
!	52	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	33
!	55	Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Finanzierung des Deutschlandtickets 	35
!	58	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbesserte Planungssicherheit für erneuerbare Energien 	37

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	65	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika ("Praktikumsrichtlinie")	40
	78	Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes ➤ inflationsbedingte Erhöhung des Wohngeldes	43

**TOP 1a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)
- BR-Drucksache 350/24 -**

Einspruchsgesetz

**TOP 1b: Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028
- BR-Drucksache 351/24 -**

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 1a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2025 auf 488,6 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Soll 2024 (Nachtrag) um 0,1 Prozent. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 388,2 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist in Höhe von 51,3 Milliarden Euro und damit in der Höhe des nach der Schuldenbremse maximal Möglichen vorgesehen (2024 sind im Nachtrag 50,3 Milliarden Euro geplant).

Die Investitionen sollen 81,0 Milliarden Euro nach 70,8 Milliarden Euro im Jahr 2024 (Nachtrag) betragen. Der Verteidigungshaushalt soll ein Volumen von 53,3 Milliarden Euro haben, dazu sollen 21,9 Milliarden Euro aus dem insgesamt 100 Milliarden Euro umfassenden „Sondervermögen Bundeswehr“ kommen (zum Vergleich: 2024 beträgt der Verteidigungshaushalt rund 52 Milliarden Euro). Damit würde die „NATO-Quote“ von 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingehalten.

Das Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Zu TOP 1b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2024 bis 2028, einer Unterrichtung durch die Bundesregierung, soll sich das Haushaltsvolumen in den auf das Jahr 2025 folgenden Jahren wie folgt entwickeln: 2026 soll es um 2,9 Prozent auf 474,6 Milliarden Euro fallen, 2027 um 2,9 Prozent auf 488,2 Milliarden Euro und 2028 um 1,9 Prozent auf 497,3 Milliarden Euro steigen. Auch in diesen Jahren ist eine Neuverschuldung von 38,6 Milliarden Euro (2026), 36,4 Milliarden Euro (2027) und 29,4 Milliarden Euro (2028) vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Aus der Rede des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, im Deutschen Bundestag am 10.09.2024 zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025: „... Die Neuverschuldung wird im Jahr 2025 gegenüber den Notlagejahren reduziert und in den folgenden Jahren auch weiter schrittweise abgebaut. Wir gehen im Regierungsentwurf nun von einer Neuverschuldung von 51,3 Milliarden Euro aus. Schuldenbremse bedeutet also nicht ‚keine Verschuldung‘; das muss man sich immer klarmachen. ... Und dennoch ist es richtig, dass wir die Möglichkeiten der Schuldenbremse im Konjunkturverlauf nutzen, aber eben auch nur die Möglichkeiten nutzen, die uns die Schuldenbremse gibt. ... Wir haben unlängst – auch auf Betreiben Deutschlands – die europäischen Fiskalregeln zwar realistischer ausgestaltet, zugleich aber auch verlässlicher in ihrem Ziel, Defizite und

Schuldenquoten zu reduzieren. Uns haben inzwischen die Empfehlungen der Europäischen Kommission zu unserem eigenen Nettoprimärausgabepfad erreicht, und er entspricht in etwa der Finanzplanung der Bundesregierung unter Einhaltung der Schuldenbremse. ...“

Demgegenüber aus der Rede des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/ CSU-Fraktion, Dr. Mathias Middelberg, am 10.09.2024 im Deutschen Bundestag: „... Kein Haushaltsentwurf hat bisher in so umfassendem Umfang ungedeckte Positionen enthalten. ... Sie haben nicht nur eine globale Minderausgabe von 12 Milliarden Euro für den Gesamthaushalt eingeplant, sondern darüber hinaus noch 4,3 Milliarden Euro Minderausgaben in den Einzeletats. Im Klimafonds, im KTF, allein schlummern Minderausgaben vom 9 Milliarden Euro und Mehreinnahmen von 3 Milliarden Euro. Das sind noch mal 12 Milliarden Euro einfach pauschale, völlig ungedeckte Positionen. ... Auch Ihre Einnahmeplanungen – das muss man klar sagen – sind unrealistisch. Sie unterstellen wegen Ihrer Wachstumsinitiative Steuermehreinnahmen von 6 Milliarden Euro. Sie haben allerdings noch nicht mal den kleineren Teil dieser Maßnahmen durch Ihr Kabinett gebracht. Ob und wann das je ins Werk gesetzt wird, wann es wirkt, weiß kein Mensch. Vor diesem Hintergrund ist auch diese Planung maximal unsolide. ...“¹

Unter TOP 1c steht der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 (BR-Drucksache 371/24, Einspruchsgesetz) der Bundesregierung auf der Tagesordnung. Mit ihm soll u. a. durch Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes die so genannte Transformationskomponente für den Bundeshaushalt bei der Ausschreibung von Offshore-Windenenergieanlagen verstetigt und der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) weiter vermindert werden.

Des Weiteren ist in TOP 31 der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024, BR-Drucksache 424/24, Einspruchsgesetz) der Bundesregierung Bestandteil der Tagesordnung. Einnahmen und Ausgaben sollen um rund 12,1 Milliarden Euro auf rund 488,9 Milliarden Euro und die Netto-Neuverschuldung um rund 11,3 Milliarden Euro auf rund 50,3 Milliarden Euro steigen. Berücksichtigt werden sollen u. a. höhere Ausgaben beim Bürgergeld, höhere Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds und das Ergebnis der Steuerschätzung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der mit den Vorlagen (TOP 1a und 1b) allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden gemeinsam Stellung zu nehmen.

Nach der Darstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll der Bundesrat die Auswirkung der verhaltenen konjunkturellen Entwicklung auf die öffentlichen Haushalte thematisieren, die die sozialen Kassen belasten, die Steuerung des Etats erschweren und die Finanzierung dringend notwendiger Investitionen, z. B. in Infrastruktur, Klimaschutz und Digitalisierung, einschränken. Er soll festhalten, dass es aus konjunktureller und auch struktureller Sicht Anlass für zusätzliche Wachstumsimpulse gebe, die entsprechenden Maßnahmen aber sorgsam austarieren und nachhaltig sein müssten. In diesem Zusammenhang soll er auf die große Relevanz der Gesetzentwürfe eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (siehe TOP 35) und zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (siehe TOP 37) hinweisen, bei denen Länder und Kommunen rund 60 Prozent der

¹ [BT-Plenarprotokoll 20/183](#) (dort Seiten 23747 C, 23755 D)

vollen Jahreswirkung von rund 20,9 Milliarden bzw. über 50 Prozent der vollen Jahreswirkung von 2 Milliarden Euro zu tragen hätten.

Der Bundesrat soll nach Auffassung des *Finanzausschusses* auch auf die essenzielle Bedeutung eines bezahlbaren öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hinweisen. Die Minderung der Regionalisierungsmittel oder auch nur eine Verschiebung von Geldern in Folgejahre führe un-aufhaltsam in eine kritische Gemengelage. Er soll auf die nach Einführung des Deutschlandtickets von 70 auf 55 Prozent gesunkene Kostendeckungsquote im ÖPNV hinweisen und für einen weiterhin attraktiven Nahverkehr eine Beteiligung des Bundes als unabdingbar bezeichnen.

Im Hinblick auf die Flüchtlingskosten soll er den Einstieg in ein atmendes System für die Finanzierung der Kosten der Asylantragstellenden als einen ersten wichtigen Schritt einer dynamischen Finanzierung festhalten, zugleich es aber als erforderlich ansehen, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung für Länder und Kommunen intensiviert, da die Beschränkung der Kostenbeteiligung auf Asylantragstellende viel zu kurz greife. Länder und Kommunen müssten in die Lage versetzt werden, die laufenden Aufgaben der Versorgung und Integration aller Schutzsuchenden bewältigen zu können, ohne die Handlungsfähigkeit an anderer Stelle stark einschränken zu müssen.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, einen tatsächlichen Digitalpakt 2.0 auf mindestens demselben finanziellen Niveau wie der Digitalpakt 1.0 auf den Weg zu bringen, da die veranschlagten Mittel Zweifel aufkommen ließen, ob es sich lediglich um den Übertrag noch nicht abgerufener Mittel handele oder ob hier schon das im Koalitionsvertrag vereinbarte Anschlussprogramm veranschlagt worden sei. Er soll die Bundesregierung auffordern, im Haushalt und in der Finanzplanung Mittel für das im Koalitionsvertrag vereinbarte KiTa-Investitionsprogramm einzuplanen. Hingegen soll er die Fortsetzung der Unterstützung des Bundes zur Verbesserung der KiTa-Qualität und zur KiTa-Teilhabe mit weiterhin jährlich 2 Milliarden Euro bis 2026 begrüßen.

Er soll die Aussage der Bundesregierung kritisieren, dass bei neuen Maßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstütze, der Anteil des Bundes maximal 50 Prozent betragen dürfe. Er soll seine Befürchtung zum Ausdruck bringen, dass in der Folge gerade die Länder und Kommunen mit angespannten Haushaltslagen diese Programme und Hilfen nicht in Anspruch nehmen können und auch der Bund in der Folge die mit den jeweiligen Maßnahmen verfolgten Ziele nicht erreichen könne. Schließlich soll er erneut an die Zusage des Bundes erinnern, schrittweise einen höheren Anteil an den Erstattungen der neuen Länder an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu übernehmen. Er soll von der Bundesregierung einen nächsten Entlastungsschritt im Rahmen eines konkreten Stufenplans bis zu einer vollständigen Übernahme der AAÜG-Lasten fordern, die aus der Zuständigkeit des Bundes für das Rentenrecht folge.

Das Gesetz (TOP 1a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den beiden Vorlagen (TOP 1a und 1b) Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf (TOP 1a) erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 3: Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze
- BR-Drucksache 413/24 -

Einspruchsgesetz

TOP 5: Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- BR-Drucksache 415/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Die vorliegenden Gesetze wurden am 05.07.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossen.² Beide Gesetze gehen auf Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (BT-Drucksachen 20/11947 und 20/11948) zurück. Das Gesetz (TOP 3) hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der AfD-Fraktion und des Abgeordneten Seitz (fraktionslos) bei Ablehnung durch die CDU/ CSU-Fraktion und die Gruppe Die Linke beschlossen. Das Gesetz (TOP 5) wurde vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung durch die CDU/ CSU-Fraktion, die AfD-Fraktion, die Gruppe Die Linke und den fraktionslosen Abgeordneten Seitz beschlossen.

Zu TOP 3:

Das Gesetz sieht im Schwerpunkt die Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) vor. Inhaltlich geht es um die Verbesserung der Vorschriften zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der gesamten Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelkette. Die großen Lieferanten, die bisher nur befristet vom Schutzbereich erfasst waren, sollen dauerhaft geschützt werden. Hier geht es um die Lieferanten z. B. von Milchprodukten, die einen Inlandsumsatz von höchstens 4 Milliarden Euro erzielen. Die Wirksamkeit der Verbote von unlauteren Handelspraktiken wird verbessert, in dem ein Umgehungsverbot eingeführt wird.

Gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs wurden noch Änderungen in anderen Rechtsgebieten vorgenommen. Die Änderungen betreffen das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023). Durch eine Änderung des LuftVG sollen im Bereich der unbemannten Luftfahrt Verwaltungsakte des Luftfahrt-Bundesamtes digitalisiert, automatisiert und vereinfacht werden. In das EEG wurde eine Übergangsregelung aufgenommen. Die Neufassung von § 100 Absatz 17 EEG 2023 enthält eine Übergangsregelung für Biogasbestandsanlagen, die den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) nach dem EEG in der am 31.12.2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des EEG (EEG 2009) erhalten. Mit der Übergangsregelung wird erreicht, dass für Biogasanlagen der NawaRo-Bonus ausnahmsweise nicht dauerhaft und endgültig entfällt, wenn die Anlage bzw. die in der Anlage eingesetzten Rohstoffe in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen.

Die Regelungen des Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

² *BT-Plenarprotokoll 20/182 (dort Zusatzpunkte 13 und 12)*

Zu TOP 5:

Die Landwirtschaft ist Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen ausgesetzt. Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermöglicht eine Abmilderung der Gewinnschwankungen. Die Regelung war jedoch bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet. Die Tarifiermäßigung soll daher mit dem vorliegenden Gesetz um zwei Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert werden. Gegenüber dem Gesetzentwurf wurden im Gesetzesbeschluss noch Anpassungen an dem Verlustrücktrag nach § 10d EStG beschlossen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das AgrarOLkG ist im Juni 2021 in Kraft getreten und soll Lieferanten entlang der Wertschöpfungskette gegen unlautere Handelspraktiken wie kurzfristige Stornierung verderblicher Agrarprodukte oder Lebensmittel, Zahlungsfristen oder Beteiligungen der Lieferanten an Kosten für die Lagerung der Ware, schützen. So ist z. B. ein dauerhafter Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, wie Zahlungsziele von über 30 Tagen für verderbliche und von über 60 Tagen für andere Agrar-, Fischerei- und Lebensmittel, sowie ein Verbot von Retouren dieser Waren vorgesehen. Im November 2023 wurden die Ergebnisse einer umfassenden Evaluierung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht. Dadurch wurde deutlich, dass unlautere Praktiken angewendet werden, die über die mit dem AgrarOLkG verbotenen Praktiken hinausgehen.³

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁴ Die Mehrheit der Sachverständigen hat die vorgesehene Änderung des AgrarOLkG begrüßt, aber als nicht weitgehend genug eingeschätzt.

Die Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft war ursprünglich Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024). Um die Sichtbarkeit der Maßnahme zu erhöhen, ist sie dort herausgelöst worden und wurde gemeinsam mit weiteren Maßnahmen, nämlich dem Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften (TOP 3) und dem Gesetz zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (siehe TOP 2, BR-Drucksache 412/24), im Rahmen des so genannten „Agrarpakets“ der regierungstragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag bereits vor der Sommerpause beschlossen.⁵

Die Änderungen des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sehen neben arbeitsrechtlichen Verbesserungen auch zwei neue Öko-Regelungen vor. Betriebe sollen die neuen Öko-Regelungen im nächsten Jahr für 2026 beantragen können. Durch Erleichterungen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz wird zudem auf die Pflicht zur Stilllegung von

³ *BMEL: Evaluierungsbericht*

⁴ *öffentliche Anhörung*

⁵ *Deutscher Bundestag - Bundestag beschließt Agrarpaket zur Entlastung der Landwirtschaft*

4 Prozent der Ackerfläche ab 2025 verzichtet. Die EU-Kommission hatte im Frühjahr entsprechende Vereinfachungen bei den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt.⁶ Diese wurden vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten bestätigt. Die Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes dient der nationalen Umsetzung.

Die Maßnahme der Tarifiermäßigung ist auch eine Teilkompensation der im Rahmen der Verhandlungen zum Haushalt 2024 beschlossenen Streichung der Agrardieselbeihilfe. In der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024 hat die Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel für die Bundesregierung zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 (dort TOP 5) eine Protokollerklärung abgegeben.⁷ Darin hat die Bundesregierung erklärt, dass Landwirtinnen und Landwirte durch einzeln benannte Maßnahmen entlastet werden sollen. Neben der Wiedereinführung der einkommensteuerrechtlichen Tarifglättung wurde dort u. a. die Prüfung einer Risikoausgleichsrücklage und eine Anpassung des AgrarOLkG zugesagt.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 01.07.2024 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf (TOP 5) durchgeführt. In der Anhörung haben sich Verbände der Landwirtschaft für die Einführung einer steuerliche Risikoausgleichsrücklage ausgesprochen. Insbesondere Landwirtinnen und Landwirte in Ostdeutschland würden davon stärker profitieren als von der von der Bundesregierung geplanten Tarifglättung in der Einkommensteuer, so ein Sachverständiger „Wir nehmen die Tarifglättung gern mit, aber für 80 Prozent der Landwirte in Ostdeutschland ist das eine Enttäuschung“.⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 3:

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Zu TOP 5:

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine EntschlieÙung zu fassen: So soll der Bundesrat feststellen, dass die vorliegenden Vorschläge beträchtlich hinter den Erwartungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zurückbleiben. Die Entlastungswirkung durch die befristete Verlängerung der Tarifiermäßigung betrage lediglich einen Bruchteil der zusätzlichen Belastungen durch den Wegfall der Agrardiesel-Vergütung. Der Großteil

⁶ [Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 18.03.2024](#)

⁷ [BR-Plenarprotokoll \(dort Seite 101\)](#)

⁸ [Deutscher Bundestag - Agrarverbände plädieren für steuerliche Risikoausgleichsrücklage](#)

der Betriebe im Osten werde zudem durch die Tarifiermäßigung gar nicht entlastet. Die Tarifiermäßigung könne daher nur ein erster Schritt sein, neben einer Entfristung seien weitere Entlastungen notwendig, die allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen müssen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er im Falle der Zustimmung zum Gesetz über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 16b: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungs-
kräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten
- BR-Drucksache 423/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende Regelungen durch Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) vor:

- Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung), sodass bei der Strafzumessung künftig auch berücksichtigt werden soll, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen;
- Erweiterung des Schutzbereiches der §§ 105 und 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen, des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) um die europäische und kommunale Ebene. Damit sind zukünftig auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren Mitglieder vor Nötigungen geschützt;
- Erweiterung des § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), sodass künftig auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann.

Darüber hinaus soll durch eine Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Bundes Rechtssicherheit mit Blick auf den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (auch Elektroschockpistolen oder Taser genannt) geschaffen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf werden Polizei- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungsdienst- und Feuerwehrkräfte aber auch Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, zunehmend Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur.

Auch in Sachsen-Anhalt ist etwa die Zahl der Straftaten gegen Politikerinnen und Politiker 2023 gestiegen. Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, teilte dies am 07.05.2024 gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) mit. Mit 190 Fällen hat sich die Zahl der Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen in Sachsen-Anhalt

gegenüber 2020 mehr als verdoppelt. Rund 70 Prozent dieser Straftaten seien dabei im Internet erfolgt.⁹

In Sachsen-Anhalt sind seit 2017 Distanz-Elektroimpulsgeräte ausschließlich beim Spezialeinsatzkommando des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt im Einsatz.¹⁰ Die FDP im Landtag von Sachsen-Anhalt fordert als Reaktion auf mehrere tödliche Angriffe mit Messern die Ausstattung der Landespolizei Sachsen-Anhalt mit so genannten Elektroschockpistolen. Gegen eine flächen-deckende Anschaffung spricht jedoch laut Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt u. a. die in den letzten Jahren verbesserte Ausstattung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.¹¹

Hinsichtlich der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen besteht u. a. ein Zusammenhang mit einem vom Freistaat Sachsen sowie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein initiierten Gesetzentwurf zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag der Bundesrat in seiner 1046. Sitzung am 05.07.2024 [BR-Drucksache 216/24 (Beschluss)] beschlossenen hat.¹²

Ergänzend wird auf die Gesetzesinitiative des Landes Hessen (siehe TOP 16a, BR-Drucksache 343/24) hingewiesen. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und ihnen gleichgestellten Personen sieht über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus u. a. die Verschärfung des Strafrahmens der strafgesetzlichen Normen vor, die Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen besonders unter Strafe stellen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. So soll etwa jeweils der Schutzbereich der §§ 105 und 106 StGB auf alle Organe kommunaler Gebietskörperschaften und bestimmter anderer Verwaltungseinheiten in den Ländern erweitert werden.

Auch der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Tatbestand des § 106 StGB soll im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Staates um Nötigungen mit dem Ziel, Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger um die Aufgabe ihres Amtes oder ihres Mandats zu bewegen, erweitert werden. Darüber hinaus soll in einem ergänzenden Paragraphen die Strafbarkeit der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern aufgenommen werden (§ 106a StGB-E). Bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder ihnen gleichgestellten Personen soll die Mindestfreiheitsstrafe auf sechs Monate, im besonders schweren Fall auf ein Jahr angehoben werden. Des Weiteren soll die Strafandrohung für einen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder Personen, die ihnen gleichstehen, auch auf Fälle ausgedehnt werden, in denen der Angriff nicht direkt in Bezug auf die Diensthandlung, aber in Beziehung zur

⁹ *mdr.de*: [Mehr Straftaten gegen Politiker in Sachsen-Anhalt](#) (Beitrag vom 07.05.2023)

¹⁰ *sueddeutsche.de*: [Sachsen-Anhalts Polizei setzt Taser sehr selten ein](#) (Beitrag vom 27.12.2021)

¹¹ *siehe Artikel im Mantelteil der Mitteldeutschen Zeitung vom 14.09.2024* „Stromschlag gegen Messer-Täter“

¹² [BT-Drucksache 20/12608](#)

Diensthandlung steht. Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass sich eine Täterin oder ein Täter, der die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit durch Zufügung körperlicher Gewalt „rächen“ will.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)
- BR-Drucksache 402/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Die Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung betreffen den Rechtskreis des SGB III (Arbeitsförderung) und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften. Hierunter fallen alle Maßnahmen der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung (sog. ALG I). Ziel der Bundesregierung ist es, die Arbeitsförderung zu modernisieren und insgesamt „bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer“ zu gestalten und das Recht der Arbeitslosenversicherung zu vereinfachen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Elemente:

- Weitere Digitalisierung und Automatisierung der Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA):
Der Zugang zu Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen soll erleichtert und gleichzeitig die Arbeitsprozesse in den Agenturen für Arbeit effizienter gestaltet werden. Die geplanten Veränderungen zielen auch darauf ab, die internen Abläufe der BA zu optimieren. Durch die Vereinfachung des Versicherungs- und Leistungsrechts sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA entlastet werden, was wiederum zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung von Anträgen und Anliegen führen soll.
- Anpassung und Ausbau von Förderinstrumenten:
 - Die bisherige Eingliederungsvereinbarung soll durch einen Kooperationsplan ersetzt werden. Dieser soll eine unbürokratische Zusammenarbeit zwischen BA und Arbeitssuchenden fördern. Gleichzeitig soll die Pflicht bestehen bleiben, Jobangebote anzunehmen und an Maßnahmen teilzunehmen.
 - Die Angebote zur Förderung und Beratung junger Menschen sollen bedarfs- und zukunftsorientiert gestaltet werden. Zur Unterstützung junger Menschen sollen Förderinstrumente, die im SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl von Unterstützungsbedarfen zur Anwendung kommen, auch im SGB III eingeführt werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger, wie sie etwa in Jugendberufsagenturen erfolgt, gestärkt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen zusätzlichen Mobilitätsanreiz durch die Erhöhung des Zuschusses für die auswärtige Unterbringung im Rahmen von Praktika zu schaffen.
- Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen im In- und Ausland:
Ab 2029 soll die Aufgabe der Beratung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zum Anerkennungsverfahren von der BA übernommen werden. So sollen zusätzliche Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen und möglichst qualifikationsadäquat beschäftigt werden.

Darüber hinaus sind weitere Regelungen und Änderungen vorgesehen, die z. B. das Kurzarbeitergeld, den Gründungszuschuss oder das Beitragsrecht von Freiwilligendienstleistungen betreffen.

Die überwiegenden Regelungen sollen am 01.04.2025 in Kraft treten. Einige Regelungen sollen zu anderen Zeitpunkten in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf markiert einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland.¹³ Sie soll nachhaltiger werden und den aktuellen Herausforderungen Rechnung tragen. Dazu zählen: Fachkräftesicherung, Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und Integration junger Menschen ohne Schul- oder Berufsabschluss in den Arbeitsmarkt. Deshalb sollen die Möglichkeiten der Arbeitsförderung im SGB III um bewährte Ansätze des SGB II erweitert werden. Junge Menschen, die keinen Anspruch auf Bürgergeld und bisher keinen Kontakt zu den Agenturen für Arbeit haben, sollen nun die Förderung für schwer erreichbare junge Menschen (nach § 16h SGB II) erhalten.

Ein Element des Gesetzentwurfs ist die Verstärkung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Übergang der Aufgabe an die BA. Mit der Übernahme dieser Aufgabe, die derzeit noch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)-Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ wahrgenommen wird, baut die BA ihre Rolle als zentrale Anlaufstelle für die Arbeitsmarktintegration weiter aus.

In den letzten Jahren hat die BA bedeutende Fortschritte in der Digitalisierung ihrer Verwaltungsprozesse gemacht. Zu den digitalen Diensten für Bürgerinnen und Bürger zählt u. a. die Möglichkeit, sich online arbeitsuchend oder arbeitslos zu melden. Auch Unternehmen können Förderleistungen oder Kurzarbeitergeld bequem über das Internet beantragen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat gemeinsam, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen: Sie heben insbesondere die wichtigen Weichenstellungen des Gesetzentwurfs für eine wirksamere Unterstützung und Beratung junger Menschen beim Übergang von Ausbildung zum Beruf hervor. Begrüßt wird die im Gesetzentwurf vorgesehene engere Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Jugendhilfe. Um sicherzustellen, dass die Bedeutung der Jugendhilfeträger angemessen berücksichtigt wird, fordern beide Ausschüsse jedoch klarstellende Ergänzungen im Gesetzentwurf: So dürfe die grundsätzliche Erweiterung des Auftrags der BA und infolgedessen der Agenturen für Arbeit vor Ort nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise ersetzen. Sie müsse vielmehr als notwendige Ergänzung formuliert werden. Weiter treten beide Ausschüsse dafür ein, gezielte Maßnahmen zur Reduzierung der Komplexität von Antragsformularen und zur sprachlichen Unterstützung junger Antragstellender ins Gesetz zu integrieren.

¹³ [Pressemitteilung des BMAS vom 19.08.2024](#)

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* begrüßt des Weiteren, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen im Inland und Ausland künftig von der BA übernommen werden soll. Gleichzeitig schlägt er vor den Bund aufzufordern, das Beratungsangebot so auszustatten, dass eine flächendeckende und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung entsprechend der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration gewährleistet wird. Kritisiert wird jedoch die nach dem Gesetzentwurf nur unzureichend angelegte finanzielle Ausstattung für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Außerdem kritisiert der Ausschuss, dass der Gesetzentwurf in der derzeitigen Fassung zu der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zwei parallele Systeme vorsieht: die erst noch aufzubauende Beratungstätigkeit der BA sowie mögliche weitere Angebote der Länder. Diese Doppelstruktur erscheine wenig effizient. Er formuliert daher die Forderung, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ganzheitlich und in klarer Verantwortung nur bei einer Behörde erfolgen soll.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt in einer Stellungnahme Prüfbitten. Sie betreffen insbesondere die Einführung eines eigenständigen Krisen-Kurzarbeitergeldes und die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 32: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)
- BR-Drucksache 369/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im Wesentlichen 24 Gesetze und vier Verordnungen - teilweise mehrfach - geändert werden. Er enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, teilweise zur Umsetzung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder mit überwiegend technischem Charakter. Zu erwähnen sind an dieser Stelle die folgenden Änderungen:

- Eine 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 des Einkommensteuergesetzes, EStG): Insoweit soll keine Beitragsrückerstattung erfolgen, d. h. Bonusleistungen sollen den Sonderausgabenabzug nicht mindern.
- Die Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG): Arbeitgeber sollen künftig bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro pro Jahr ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Mobilitätsleistungen, wie Carsharing-Angebote oder Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, in Form von Sachbezügen oder Zuschüssen zur Verfügung stellen können und pauschal mit 25 Prozent versteuern.
- Die Einführung der Wohngemeinnützigkeit (§ 53 der Abgabenordnung, AO): Die Überlassung von vergünstigtem Wohnraum an hilfebedürftige Personen soll als mildtätiger Zweck anerkannt werden.
- Die Erhöhung der biersteuerfreien Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 Hektoliter auf 5 Hektoliter erhöht (Änderung des Biersteuergesetzes und der Biersteuerverordnung).
- Die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für in engem Zusammenhang mit Sport stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben sowie die Änderung der Umsatzsteuerbefreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes, UStG).
- Auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgabe soll eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt, eingeführt werden (§ 14 UStG). Dies soll der Transparenz der umsatzsteuerlichen Beurteilung dienen.
- Die Übergangsregelung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand soll um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert werden (§ 27 UStG).
- Bei der Grunderwerbsteuer soll künftig befristet freiwillig eine elektronische Veräußerungsanzeige zugelassen werden (§ 18 des Grunderwerbsteuergesetzes, GrEStG).

- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO).
- Die Abwicklungsfrist für Investmentfonds soll von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 17 des Investmentsteuergesetzes).
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG): Danach sollten nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.
- Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass der Durchschnittsatz für Land- und Forstwirtschaftinnen und -wirte 2024 8,4 Prozent beträgt (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG).
- Entgelte vom Reisesicherungsfonds sollen künftig von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit werden (§ 7a des Reisesicherungsfondsgesetzes). Hiermit korrespondiert ein grundsätzliches Abzugsverbot für Aufwendungen des Reisesicherungsfonds.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für einige Regelungen ist jedoch ein In-Kraft-Treten rückwirkend (frühestens mit Wirkung vom 01.01.2020, spätestens mit Wirkung vom 01.01.2024), für etliche andere am 01.01.2025 oder 01.01.2026 vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf führt laut dem Vorblatt zur BR-Drucksache zu folgenden Steuer mehr-/ -minder-einnahmen (in Millionen Euro) ohne Erfüllungsaufwand:

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung (12 Monate Veranlagungszeitraum)	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	+95	-445	-95	+595	-115	-115
Bund	+73	-223	-47	+323	-52	-52
Länder	+19	-222	-47	+268	-52	-52
Gemeinden	+3	-	-1	+4	-11	-11

Die Biersteuer ist die einzige Steuer, die der Bund verwaltet, die aber allein den Ländern zusteht. Die aktuelle Regelung führt durch Steuerfestsetzungen mit nur sehr geringen Steuerforderungen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zollverwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Dies dient der Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Hiermit wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes umgesetzt.

Mit der Regelung in § 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG soll nach der Gesetzesbegründung auch der Protokollerklärung in der BT-Drucksache 20/9363 [Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz - ZuFinG)] entsprochen werden. Diese lautet wie folgt: „Zur Berücksichtigung von Startup-Unternehmen, die sich Konzernstrukturen bedienen, wird festgehalten, dass die Auswirkungen des Entfalls der Konzernklausel von der Bundesregierung

weiter geprüft werden im Bedarfsfall die Bundesregierung aufgefordert wird, hierzu im Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig zu werden.“¹⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Gegenstand der über 90 Einzelempfehlungen sind u. a. konkrete Änderungsvorschläge – teilweise auch infolge von höchstrichterlicher Rechtsprechung, teils sehr fachspezifisch – sowie Prüfbitten an die Bundesregierung.

Unter anderem empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten,

- im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine gesetzliche Steuerbefreiung für alternative Wohnformen wie z. B. das Konzept „Wohnen für Hilfe“ im Bereich der Einkommensteuer zu prüfen;
- sich auf Ebene der EU mit dem Ziel einer bürokratiearmen Ausgestaltung der Sonderregelung zur Besteuerung von Reiseleistungen einzusetzen, z. B. ein Optionsrecht für Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand nicht in der Erbringung von Reiseleistungen besteht;
- zur Verlängerung der Übergangsfrist der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) erneut Kontakt mit der Europäischen Kommission aufzunehmen, um auszuschließen, dass eine weitere Verlängerung im Nachhinein mit weitreichenden Auswirkungen beanstandet wird;
- im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Neuregelung der Steuerbefreiung für im Zusammenhang mit Sport stehenden sonstigen Leistungen (§ 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG-E) zunächst verzichtet werden kann, um diese nach eingehender fachlicher Prüfung für ein künftiges Gesetzgebungsverfahren vorzusehen;
- im Zusammenhang mit der Umsetzung der unionsrechtlich neu implementierten Sonderregelung für Kleinunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung, ob ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiges Unternehmen die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden kann, zeitnah erfolgen kann, um das nationale Steueraufkommen und die Wettbewerbsneutralität für deutsche Unternehmen zu sichern.

Der *Finanzausschuss* spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung die Neufassung der Steuerbefreiung mit einem umfassenden BMF-Einführungsschreiben begleitet, in dem herausgestellt wird, dass im Rahmen der verbindlichen europarechtlichen Vorgaben Bildungsleistungen im Allgemeinen und das musikalische Angebot im Speziellen auch weiterhin unverändert umsatzsteuerlich begünstigt sind.

Außerdem ist er der Auffassung, dass eine Anhebung der zuletzt zum 01.01.2005 angepassten absoluten Grenzen des § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (für eine Ausnahme von

¹⁴ BT-Drucksache 20/9363 (dort Seite 106)

einer Vorsteuerberichtigung für Wirtschaftsgüter mit Vorsteuerabzug nach Änderung der Verhältnisse) geboten ist. Er empfiehlt, den seit 1996 nicht angepassten Erbfallkostenpauschbetrag von 10.300 Euro auf 20.000 Euro anzupassen.

Während der *Finanzausschuss* empfiehlt, die oben skizzierten Regelung zum Mobilitätsbudget zu streichen, bittet der *Wirtschaftsausschuss*, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Gehaltsumwandlungen zugunsten eines Mobilitätsbudgets zuzulassen – wie es z. B. zugunsten eines Firmenwagens möglich ist.

Der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* fordern, auf die unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes zu verzichten und die in Artikel 298 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mögliche Rundungsregelung gezielt zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden und so zusätzliche Belastungen zu verringern.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* stellen darüber hinaus fest, dass die Entlastungen erheblich hinter den Zusagen der Bundesregierung in der Protokollerklärung¹⁵ zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (BR-Drucksache 91/24) in der 1042. Sitzung des Bundesrates vom 22.03.2024 (dort TOP 5) zurückbleiben und der Gesetzentwurf stattdessen weitere Einkommensminderungen für kleine und mittlere Unternehmen durch Absenkung der Durchschnittssätze für pauschalierende Landwirte (§ 24 UStG) enthält.

Der *Finanzausschuss*, der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen, dass zur Herstellung von Rechtssicherheit und -klarheit zur Anwendung der Legaldefinition der Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Gesellschaft (§ 1 Absatz 4a GrEStG-E) eine Anwendungsregelung, die an Erwerbsvorgänge ab In-Kraft-Treten der Regelung anknüpft, im neuen § 23 Absatz 25 GrEStG-E erfolgen soll.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt, dass der Bundesrat darum bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung der Einkommen von Alleinerziehenden, insbesondere für Alleinerziehende mit kleineren und mittleren Einkommen, zu prüfen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Hollerung.

¹⁵ BR-Plenarprotokoll (dort Seite 101)

**TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
- BR-Drucksache 372/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Artikel 3 des o. g. Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält eine erneute Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allein darauf und auf die im Zusammenhang stehende Änderung des SGB VIII (Artikel 5 des Gesetzentwurfs). Ziel ist es, Chancengleichheit beim Zugang zur und in der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in allen Ländern zu erreichen und damit eine hochwertige Kindertagesbetreuung in ganz Deutschland sicherzustellen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, Maßnahmen wie folgt zu unterstützen, die ab 01.01.2025 begonnen werden oder bis 31.12.2024 Gegenstand von Verträgen waren:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen (Kitas) durch einen verbesserten Betreuungsschlüssel, Gewinnung neuer Fachkräfte und Stärkung der Leitung von Kitas;
- Investition in bedarfsgerechte Angebote und in die sprachliche Bildung von Kindern;
- besondere Förderung von Maßnahmen zur ausreichenden Bewegung, gesunden und ausgewogenen Ernährung.

Dazu sollen die bisher in § 2 KiQuTG enthaltenen zehn Handlungsfelder in sieben Handlungsfelder geändert werden. Durch eine Übergangsfrist sollen Maßnahmen, die bis 31.12.2024 Gegenstand von Verträgen der Länder mit dem Bund waren und nicht mehr Bestandteil der neuen Handlungsfelder sind, bis 31.12.2025 fortgeführt werden dürfen. Die Länder sollen aber die Möglichkeit erhalten, diese eigenständig weiter zu fördern. Ausgenommen davon sollen aber Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sein.

Im Zusammenhang mit der o. g. Änderung des KiQuTG steht die im Gesetzentwurf in Artikel 5 vorgesehene Änderung des SGB VIII. Diese sieht Änderungen bei den die Kindertagesbetreuung betreffenden Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (ab 01.01.2027) vor.

Die Regelungen des Artikel 3 des Gesetzentwurfs sollen am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Folgende Handlungsfelder sollen künftig nicht mehr förderungswürdig sein:

- Verbesserung der Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten,

- Verbesserung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung, insbesondere Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, Nutzung der Potentiale des Sozialraums und Abbau geschlechterspezifischer Stereotype sowie
- keine Fortsetzung der Maßnahmen zur Beitragsentlastung durch den Bund.

Die Bundesregierung setzt eine stärkere Fokussierung auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung besonders wichtig sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden. Mit dieser Weiterentwicklung wird den Empfehlungen der Evaluation Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Gesetzentwurf sollen die Länder 2025 und 2026 weiterhin durch den Bund finanziell unterstützt werden. Dieser hat dafür jeweils rund 2 Milliarden Euro vorgesehen.¹⁶

Durch die vorgesehenen Änderungen der Statistikvorgaben im SGB VIII wurde ein jährlicher Erfüllungsaufwand auf Landesverwaltungsebene um rund 353.000 Euro angegeben. Für den Bund würde kein jährlicher Erfüllungsaufwand anfallen. Es wurde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 108.000 Euro errechnet, wovon rund 62.000 Euro auf das Statistisches Bundesamt und 46.000 Euro auf die Statistischen Ämter der Länder entfallen würden.

Sachsen-Anhalt erhält von den o. g. insgesamt 4 Milliarden Euro entsprechend dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ rund 100 Millionen Euro für 2025 und 2026. „Die hochwertige und flächendeckende Kinderbetreuung ist ein Aushängeschild für das Familienland Sachsen-Anhalt. Die Bundesmittel geben uns die Möglichkeit, weiter in die pädagogische Arbeit und die Fachkräftegewinnung zu investieren. Dank der Vertragsverlängerung können wir die Maßnahmen, die wir im Koalitionsvertrag festgehalten haben, fortsetzen. Bund und Land eint das Ziel, in der frühkindlichen Bildung für Qualität und Kontinuität zu sorgen.“; so die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, im Rahmen einer Pressemitteilung. Darin äußert sie sich auch zur Beitragsentlastung von Eltern mit mehreren Kindern: „Der Geldbeutel der Eltern darf nicht darüber entscheiden, ob eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird oder nicht. Von Anfang an muss jedes Kind die Chance auf Teilhabe und Bildung erhalten. Gerade angesichts der demografischen Entwicklung ist die bestehende Mehrkindentlastung Aushängeschild für ein familienfreundliches Sachsen-Anhalt.“ Sachsen-Anhalt setzt aktuell den Schwerpunkt auf die Förderung von Kitas mit besonderen Bedarfen; hier werden derzeit 150 Fachkräfte gefördert, sowie die Finanzierung der Sprach-Kitas mit rund 240 Sprachfachkräften.¹⁷ Die Pauschale für die Sprachfachkräfte wird rückwirkend ab Januar 2024 von 25.000 Euro auf 33.500 Euro angehoben. Für Sprachfachberatungskräfte erhöht sich die jährliche Pauschale um 9.000 Euro auf 43.000 Euro.¹⁸

¹⁶ [Pressemitteilung der Bundesregierung vom 14.08.2024](#)

¹⁷ [Pressemitteilung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 27.08.2024](#)

¹⁸ [Förderung für Fachkräfte erhöht \(sachsen-anhalt.de\) \(Beitrag vom 21.08.2024\)](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, an seine Stellungnahme zum Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes [BR-Drucksache 408/22 (Beschluss)] zu erinnern. Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes müsse Kostensteigerungen berücksichtigen und die Finanzmittel dauerhaft und dynamisiert bereitstellen. Der Bundesrat soll sich für die Beibehaltung der Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen aussprechen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* fordert u. a., dass auch Maßnahmen, die bereits ab 01.01. 2023 begonnen oder konzeptionell weiterentwickelt wurden, als berücksichtigungsfähige Maßnahmen zur Förderung über Bundesmittel-Finanzierung gelten sollen. Darüber hinaus hält der Ausschuss die Wiederaufnahme des im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthaltenen Handlungsfeldes der Umsetzung von Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype sowie die Erhaltung der bewährten Maßnahme der finanziellen Unterstützung von Eltern im Katalog des § 2 des KiQuTG für geboten. Außerdem schlägt er vor die Bundesregierung aufzufordern, die Umsatzsteuerverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes so zu erhöhen, dass mindestens Inflations- und Tarifsteigerungen ausgeglichen werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt in seiner Empfehlung vor, das Vorhaben abzulehnen, weil durch die vorgesehene Änderung des KiQuTG Maßnahmen geregelt werden sollen, die die Kommunen belasten, und eine auskömmliche Finanzierung nicht gesichert erscheint.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)
- BR-Drucksache 373/24 -

Zustimmungsgesetz

TOP 37: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024
- BR-Drucksache 375/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 35:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im Wesentlichen elf Gesetze und zwei Verordnungen geändert werden. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende Änderungen:

- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll der Grundfreibetrag für 2025 um 300 Euro auf 12.084 Euro (ausgehend von der Erhöhung durch den Gesetzentwurf in TOP 37) und ab 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro angehoben werden. Zudem sollen zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2025 und ab 2026 „nach rechts“ verschoben werden. Von der Anpassung ausgenommen werden soll der Eckwert für den Steuersatz von 45 Prozent (sog. Reichensteuer); dieser soll weiterhin ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro gelten. Die Freigrenzen im Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 sollen für 2025 und ab 2026 ebenfalls angehoben werden.
- Der Kinderfreibetrag je Elternteil soll 2025 um 30 Euro auf 3.336 Euro (ausgehend von der Erhöhung durch den Gesetzentwurf in TOP 37) und ab 2026 um 78 Euro auf 3.414 Euro steigen. Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll 2025 für jedes Kind monatlich 255 Euro und ab 2026 monatlich 259 Euro betragen.
- Die Steuerklassen III und V nach EStG sollen abgeschafft und in die Steuerklasse IV mit Faktor überführt werden.
- Ab 2025 soll zudem der Sofortzuschlag nach SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe), SGB XIV (Soziale Entschädigung), Asylbewerberleistungsgesetz und BKGG von 20 Euro auf 25 Euro erhöht werden, um für Kinder und Jugendliche die Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilnahme an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Die Abschreibungsmöglichkeiten sollen erweitert werden: Die bisherige Befristung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf solche, die bis Ende 2024 angeschafft werden, soll bis Ende 2028 verlängert werden. Weitere Verbesserungen betreffen den Sammelposten: Die untere und die obere Betragsgrenze für Wirtschaftsgüter, die dort zusammengefasst werden können, soll von 250 Euro auf 800 Euro bzw. von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben und seine Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahre verringert werden. Die Anhebung der unteren Grenze führt dazu,

dass sich die Regelungen zum Sammelposten einerseits und zur sofortigen Absetzbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu einem Anschaffungswert von 800 Euro andererseits gegenseitig ergänzen.

- Im Forschungszulagengesetz soll die maximale Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Aufwendungen ab 2025 von 10 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro angehoben werden.
- Die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung (AO) sollen dahingehend ergänzt werden, dass die Steuervergünstigung für eine Körperschaft nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt. Ab 2025 soll die Verpflichtung der gemeinnützigen Körperschaften zur zeitnahen Mittelverwendung abgeschafft werden.
- Ebenfalls durch Änderung der AO soll eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung, einige Regelungen sollen zu späteren Terminen in Kraft treten.

Zu TOP 37:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Änderung des EStG: Der Grundfreibetrag für 2024 soll um 180 Euro auf 11.784 Euro steigen. Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs sollen unverändert bleiben. Darüber hinaus soll der Kinderfreibetrag je Elternteil für 2024 um 114 Euro auf 3.306 Euro angehoben werden.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zu TOP 35:

Die Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags ergibt sich laut Gesetzesbegründung aus den zu erwartenden Werten der Herbstprojektion, die Grundlage für den im Herbst zu erstellenden 15. Existenzminimumbericht und den ebenfalls im Herbst zu erstellenden 6. Steuerprogressionsbericht ist. Ebenfalls laut Gesetzesbegründung soll das neue Faktorverfahren bei der Steuerklasse IV einfach und unbürokratisch anwendbar sein und mehr Fairness schaffen. Insbesondere soll demnach für jeden Ehegatten die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat Fragen und Antworten zur Reform der Steuerklassen zusammengestellt.¹⁹

Die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen war bereits im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes (BR-Drucksache 433/23) enthalten, ist jedoch im Rahmen der Einigung im Vermittlungsverfahren entfallen. Sie soll die bereits bestehende, europarechtlich vorgeschriebene Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ergänzen.

¹⁹ *BMF: Fragen und Antworten zur Reform der Steuerklassen*

Zu TOP 37:

Durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I Seite 2230) wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für 2023 und noch einmal für 2024 erhöht. Nach Aktualisierung der Datenbasis als Folge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe besteht für 2024 ein weiterer Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 35:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat u. a. zu fordern, auf die geplanten Änderungen beim Sammelposten im EStG zu verzichten und die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro zu erhöhen (dies empfiehlt auch der *Wirtschaftsausschuss*). Der Bundesrat soll sich nach Auffassung des *Finanzausschusses* auch dafür aussprechen, die degressive Abschreibung bis Ende 2025 zu befristen. Er soll sich auch dafür einsetzen, dass im Hinblick auf die noch unklare Inflationsentwicklung derzeit auf die Erhöhung des Grund- und des Kinderfreibetrags und den Abbau der kalten Progression für 2026 verzichtet wird. Der Bundesrat soll die Bundesregierung um Prüfung bitten, ob die Anhebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2025 und 2026 haushaltsverträglicher ausgestaltet werden kann. Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, sich für eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von jährlich 3.000 Euro auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale von jährlich 840 Euro auf 900 Euro im EStG auszusprechen. Außerdem empfiehlt er ihm, sich gegen die Ausweitung der Forschungszulage zu wenden. Auch soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, die vorgesehene Abschaffung der Verpflichtung der gemeinnützigen Körperschaften zur zeitnahen Mittelverwendung zu streichen, jedoch die Betragsgrenze für die Einnahmen, ab der diese Verpflichtung derzeit gilt, von 45.000 Euro auf 80.000 Euro zu erhöhen.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich für eine stärkere steuerliche Förderung des Ehrenamts einzusetzen wie z. B. für eine Anhebung des Übungsleiterfreibetrages auf 3.500 Euro und der Ehrenamtspauschale auf 1.000 Euro. Des Weiteren soll der Bundesrat die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ablehnen, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 37:

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Beide Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen sie erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 40: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur
Lebendorganspende und weitere Änderungen
- BR-Drucksache 378/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt in erster Linie darauf ab, den Kreis der Lebendorgan-spenderinnen und -spender von Nieren zu erweitern, da in Deutschland nach wie vor zu wenige postmortal gespendete Organe zur Verfügung stehen, die Lebendorganspende sehr restriktiv geregelt ist und jedes Jahr mehrere 100 Menschen auf der Warteliste versterben. Vorgesehen ist daher, die so genannte Überkreuzlebenspende zwischen biologisch-medizinisch passenden Spender-Empfänger-Paaren zu erleichtern; ein besonderes Näheverhältnis zwischen der spendenden und der empfangenden Person muss dann nicht mehr bestehen. Am Grundsatz der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Spende wird jedoch ausdrücklich festgehalten.

Die geplante Änderung des Transplantationsgesetzes enthält dazu u. a. Vorschläge, um

- Rechtsgrundlagen und notwendige Strukturen zum Aufbau eines nationalen Programms für die Überkreuzlebensnierenpende in Deutschland zu schaffen;
- den Schutz der Spenderinnen und Spender in Bezug auf die ärztliche Aufklärung, die psychosoziale Beratung und Evaluation sowie die individuelle Betreuung über den gesamten Spendenprozess zu stärken;
- Gewebeeinrichtungen, die postmortal Gewebe entnehmen oder entnehmen lassen, analog zu den Entnahmekrankenhäusern an das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende anzubinden;
- die Spende von Organen oder Geweben zu ermöglichen, die bei medizinischen Behandlungen nicht einwilligungsfähiger Personen entnommen worden sind und bisher als Operationsreste verworfen wurden;
- einen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 24.02.2022 umzusetzen: Die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen der Länder sollen von der Verpflichtung entbunden werden, die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende in das Organspenderegister direkt vor Ort sicherzustellen.
- auch die Gewinnung männlicher Keimzellen aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie bei nicht einwilligungsfähigen Personen zuzulassen (z. B. krebskranker Jungen). Bei Mädchen ist dies in Bezug auf Eizellen und Eierstöcke bereits zugelassen und ermöglicht die spätere Rückübertragung.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die so genannte Entscheidungsregelung und die Errichtung eines Organspende-Registers zur Erfassung der Bereitschaft geschaffen, nach dem eigenen Tod Organe und/ oder Gewebe zu spenden oder nicht.²⁰ Im Frühjahr 2024 ging das Register an den Start und ergänzt die Möglichkeiten zur Dokumentation dieser Entscheidung; sie ist aber auch weiterhin formlos oder auf einer Plastikkarte möglich.²¹ Vorteil des Registers ist es, dass Krankenhäuser schnell klären können, ob eine dort registrierte Person die Spendenbereitschaft erklärt hat.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf von Abgeordneten verschiedener Fraktionen zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende wurde seinerzeit eine zweite Gruppeninitiative beraten. Sie zielte auf eine Widerspruchslösung ab, wonach alle bis zu einem ausdrücklichen Widerspruch potenzielle Spenderin oder Spender sein sollten.²² Diese Regelung war nicht mehrheitsfähig. Der Bundesrat beschloss am 05.07.2024 auf Initiative von zehn Ländern einen erneuten Vorstoß zur Einführung einer Widerspruchslösung, weil sich die Lage seit 2022 nicht verbessert hat.²³ Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates darauf verwiesen, dass ethische Fragestellungen aus der Mitte des Bundestages heraus zu regeln sind. Im Deutschen Bundestag gibt es eine Gruppe von Abgeordneten, die laut Medienberichten vom Juni 2024 einen erneuten Vorstoß für eine Widerspruchslösung unternehmen will.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Bei der Aufklärung vor einer Lebendorganspende soll ermöglicht werden, über das gesetzlich Notwendige hinaus auch zu weiteren Umständen des Einzelfalls zu informieren und zu beraten. Zudem soll bei einstimmig abgegebenen zustimmenden Stellungnahmen der Mitglieder der Lebendspendekommission von der Begründung der einzelnen Stellungnahmen abgesehen werden können.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458 30 an Frau Richter.

²⁰ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: [Organspende-Register](#)

²¹ Bundezentrale für gesundheitliche Aufklärung: [Organspendeausweis](#)

²² Gesetzentwurf in [BT-Drucksache 19/11096](#)

²³ DIP-Vorgang zur [BR-Drucksache 278/24](#)

²⁴ [aerzteblatt.de](#) (Artikel vom 24.06.2024)

TOP 41: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung - BR-Drucksache 379/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sollen Fehlsteuerungen zum vertragsärztlichen Notdienst, in die Notaufnahme eines Krankenhauses oder zum Rettungsdienst reduziert und das Rettungswesen als integrierter Leistungsbereich in das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) aufgenommen werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt insofern darauf ab, die Rahmenbedingungen hierfür weiterzuentwickeln:

Aufgaben der Terminservicestellen bei der Akutvermittlung über die Telefonnummer 116 117 sollen künftig von einer Akutleitstelle der Kassenärztlichen Vereinigung wahrgenommen, diese mit den Rettungsleitstellen vernetzt und auch die wechselseitige digitale Fallübergabe medienbruchfrei möglich werden. Über die Notrufnummer 112 soll man weiterhin direkt mit einer Rettungsleitstelle verbunden werden. Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zur notdienstlichen Akutversorgung soll konkretisiert und um eine durchgängige telemedizinische und aufsuchende Versorgung ergänzt werden.

Integrierte Notfallzentren (INZ) sollen als sektorenübergreifende Notfallversorgungsstrukturen neben der Notaufnahme eines Krankenhauses, einer Notdienstpraxis einer Kassenärztlichen Vereinigung im oder am Krankenhausstandort etabliert werden und eine zentrale Erstein-schätzungsstelle haben. Zu Sprechstundenzeiten sollen vertragsärztliche Leistungserbringende als so genannte Kooperationspraxen an INZ angebunden werden können. Sofern die Vertragspartner auf Landesebene nicht innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes im erweiterten Landesausschuss die INZ-Standorte festlegen, soll das jeweilige Land über die Standorte entscheiden.

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die in Notdienstpraxen behandelt wurden, mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten soll durch Versorgungsverträge mit öffentlichen Apotheken verbessert werden.

Die Änderungen des SGB V sowie weiterer Gesetze und Verordnungen sollen im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Lediglich für die Erweiterung des vorgesehenen Evaluationsauftrags auf die noch zu schaffenden Akutleitstellen ist ein abweichendes In-Kraft-Treten am 01.07.2025 vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Vorgaben für den Rettungsdienst als Bestandteil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr sind im Gegensatz zu denen für die gestufte medizinische Akut- und Notfallversorgung landesrechtlich geregelt; die Leistungen sind steuerfinanziert. Gemäß dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA)²⁵ sind die Landkreise und kreisfreien Städte für Organisation und Durchführung bzw. Leistungserbringung zuständig. Im RettDG LSA ist

²⁵ RettDG LSA (aktuelle Gesamtausgabe)

u. a. geregelt, dass es für „die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben“ keiner Genehmigung für die Mitwirkung an der Leistungserbringung im Rettungsdienst bedarf. Aufgabe der Notfallrettung ist die präklinische medizinische Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten und bei Bedarf deren Rettungstransport in eine für die Weiterversorgung geeignete Einrichtung – dies eigentlich nur dann, wenn sich Menschen „wegen einer Verletzung, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.“ Für die Allgemeinbevölkerung sind unterschiedliche Zuständigkeiten oder die für ihr akutes Problem geeignetste Anlaufstelle nicht immer klar erkennbar.

Die Bundesregierung schätzt, dass die gesetzlichen Krankenkassen unter Berücksichtigung von Mehrausgaben für aufsuchende Dienste und Akutleitstellen durch die geplante Reform bereits 2025 im Saldo etwa 185 Millionen Euro einsparen. Die jährlichen Einsparungen sollen bis 2028 auf etwa 943 Millionen Euro steigen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* fokussiert sich in seinen umfangreichen Empfehlungen für eine Stellungnahme des Bundesrates darauf, die Vorgaben zu den INZ gemäß regionalen Bedarfen zu flexibilisieren, den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, die für die Krankenhausplanung zuständigen Behörden in Standortentscheidungen einzubinden und die Behandlungsbedarfe psychisch kranker Menschen zu berücksichtigen. Die Mittel für Aufbau und Betrieb der künftigen Notfallversorgungsstrukturen sollen nicht anteilig aus Mitteln für die vertragsärztliche und -psychotherapeutische Versorgung bereitgestellt werden, Fehlanreize für die medizinisch nicht notwendige Inanspruchnahme von Angeboten der Notfallversorgung beseitigt, eine sachgerechte Vergütung für alle Leistungen der Rettungsdienste gewährleistet sowie einzelne Regelungen der Apothekenbetriebsordnung zu Bereitschaftsdiensten öffentlicher Apotheken angepasst werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* weist in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme darauf hin, dass der Bund keine Kompetenz hat, fachliche und qualitative Anforderungen für den Rettungsdienst zu normieren. Klarzustellen sei außerdem, dass die Pflicht zur Kostentragung bei Kooperationsvereinbarungen mit Rettungsdiensten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen liege.

Weitgehend inhaltsgleich fordern der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen in Abstimmung mit den für den Rettungsdienst zuständigen Behörden Festlegungen für eine ausreichende Erreichbarkeit der Akutleitstellen zu beschließen haben; sie seien durch die für die Sozialversicherung zuständige Landesbehörde zu genehmigen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 51: Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der
Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
- BR-Drucksache 389/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird eine erleichterte Durchsetzung von Herausgabeansprüchen, die sich auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut beziehen, beabsichtigt. Hierfür sieht der Gesetzentwurf u. a. vor,

- das Leistungsverweigerungsrecht bei Verjährungen des Herausgabeanspruchs von Kulturgütern so zu modifizieren, dass die Verweigerung von Leistungen nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Besitz in gutem Glauben erworben wurde,
- eine Ausnahme der Verjährungsfrist für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut aufzunehmen,
- die Festsetzung eines Auskunftsanspruches im Kulturgutschutzgesetz gegen diejenigen, die Kulturgut in Verkehr bringen, das NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde,
- die Verankerung der Zuständigkeit der Landgerichte für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,
- die Implementierung eines besonderen Gerichtsstandes in Frankfurt am Main für Ansprüche auf Herausgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut und für Auskunftsansprüche.

Überdies soll sichergestellt werden, dass staatliche Schadensersatz- oder sonstige Geldleistungen, die eine Eigentümerin oder ein Eigentümer bzw. eine Rechtsvorgängerin oder ein Rechtsvorgänger aufgrund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften erhalten hat, zurückgezahlt werden, wenn sie oder er den Besitz des Vermögensgegenstandes oder ein Surrogat erlangt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste – als zentraler Ansprechpartner zu Fragen unrechtmäßig entzogenen Kulturguts – hat seinen Sitz in Magdeburg. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Förderung der Provenienzforschung [Untersuchung der Herkunft und (Besitz-)Geschichte von Kulturgütern].²⁶

Darüber hinaus unterstützt das Zentrum die unabhängige „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ bei organisatorischen Aufgaben. Die Beratende Kommission soll entsprechend Punkt 11 der Washingtoner Vereinbarung bei Differenzen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter vermitteln.²⁷

²⁶ [Deutsches Zentrum Kulturgutverluste](#)

²⁷ [Beratende Kommission NS-Raubgut](#)

Im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13.03.2024 haben sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände mit dem Thema „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ befasst und Reformschritte für ein beschleunigtes und transparentes Restitutionsverfahren in Deutschland vereinbart.²⁸

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu leisten. Besonders sollen die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte (Zielvorgabe 16.4), die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz (Zielvorgabe 16.3) und der Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen (Zielvorgabe 16.6) gestärkt werden.²⁹

Im Rahmen der Verbändeanhörung kritisierten u. a. die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel GbR sowie die European Federation of Auctioneers (Europäischer Verband der Kunstversteigerer) den Auskunftsanspruch, da er die Privatsphäre der Einlieferer angreife und als Folge dem deutschen Kunsthandel schädigen könnte. Der Zentralrat der Juden in Deutschland begrüßt hingegen die Auskunftsverpflichtung und fordert eine gesetzliche Regelung zur zwingenden Meldung von Verdachtsfällen.³⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er fordert, dass die Regelungen zum möglichen Ausschluss des Leistungsverweigerungsrechtes nach Eintritt der Verjährung aus rechtssystematischen Gründen in § 194 BGB und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – in § 214 BGB verankert werden. In der Folge könnten sich bösgläubige Besitzerinnen und Besitzer nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht auf die Verjährung berufen. Zudem spricht er sich dafür aus, dass die Landesregierungen durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ermächtigt werden, eine Zuständigkeitskonzentration der Verfahren an einem oder einzelnen Landgerichten vorzunehmen, um eine effiziente und sachverständige Bearbeitung zu gewährleisten.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

²⁸ Beschluss des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs

²⁹ Resolution der Generalversammlung (A/RES/70/1)

³⁰ BMJ: Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf

TOP 52: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
- BR-Drucksache 390/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Anpassung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften vor, damit sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen deutlich verbessert. Dafür werden im Wesentlichen folgende Vorschläge gemacht:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag;
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sog. „Opferrente“) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes;
- Einführung einer Einmalleistung in Höhe von 1.500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen;
- Verzicht auf bisherige Absenkungen der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte in bestimmten Fällen bei Renteneintritt und Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Bedürftigkeit.

Das Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf sieht für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden keine neuen Erleichterungen vor.

Die Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) hat unter dem Vorsitz von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 18.06.2024 einen Beschluss zur „Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR“ gefasst.³¹ Darin stellen sie mit Bedauern fest, dass entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von SED-Opfern keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf gefunden haben. Sie bitten die Bundesregierung, den für diese Legislaturperiode getroffenen Vereinbarungen umfänglich Rechnung zu tragen.

³¹ [MPK-Ost-Beschluss](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat um Prüfung zu bitten, ob eine Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angezeigt erscheint mit dem Ziel, auch die Rehabilitierung von Betroffenen des DDR-„Zwangsdopings“ zu ermöglichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, weiteren Änderungsbedarf anzumahnen, und zwar u. a.

- grundlegende Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden;
- höhere und mit weniger Ausschlussgründen geregelte Entschädigung für Zwangsausgesiedelte;
- Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung mit Blick auf die Opfer des DDR-Dopingsystems;
- vor der Dynamisierung der Besonderen Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferrente) deren Erhöhung vorzunehmen;
- die Anerkennung der Leistung der Opferrente nicht mehr an die Bedürftigkeit zu koppeln.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt in einer Stellungnahme, die Gewährung von Leistungen der Opferrente von monatlich bis zu 330 Euro künftig nicht mehr an eine heute noch bestehende Bedürftigkeit zu binden, sondern nur noch an eine Haftdauer von mindestens 90 Tagen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 55: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes - BR-Drucksache 393/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) mit dem Ziel der Anpassung der Mittel, die in die Finanzierung des Deutschlandtickets fließen. Von den regulären Regionalisierungsmitteln (§ 5 RegG) 2025 soll ein Betrag von 350.000.000 Euro einbehalten und in 2026 nach Vorlage der Verwendungsnachweise ausbezahlt werden.

Die bislang vorgesehene jährliche Abrechnung der Deutschlandticket-Regionalisierungsmittel soll durch eine auf den Zeitraum 2023 bis 2025 bezogene gemeinsame Abrechnung ersetzt werden. Dies ermöglicht den Ländern eine überjährige Verwendung dieser Mittel. Weiterhin sollen die Verwendung der regulären Regionalisierungsmittel für Tarifvarianten des Deutschlandtickets sowie dies bewirkende Verrechnungen verboten werden. Daneben soll die bislang ausdrücklich normierte hälftige Beteiligung von Bund und Ländern an der Finanzierung des Deutschlandtickets gestrichen und den Ländern eine Finanzierungsverantwortung in „mindestens gleicher Höhe“ zugewiesen werden. Ein Defizit, das 9 Milliarden Euro im Zeitraum 2023 bis 2025 übersteigt, wäre damit allein von den Ländern auszugleichen. Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Präzisierung der Vorgaben für den Verwendungsnachweis der Deutschlandticket-Regionalisierungsmittel vor. Dabei werden die finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket weiter ausdifferenziert sowie anzurechnende ersparte Aufwendungen aufgeführt.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die o. g. Einbehaltung von 350.000.000 Euro bedeutet für Sachsen-Anhalt (laut Gesetzentwurf) ein Betrag von knapp 15 Millionen Euro. Der pro Land 2025 einbehaltene Betrag wird nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels errechnet, und die monatlichen Beträge werden entsprechend verringert. Die einbehaltenen Beträge sollen nach Vorlage der Nachweise über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für 2025 im Jahr 2026 zusätzlich an die Länder überwiesen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Die einbehaltenen Beträge sollen nach Vorlage der Nachweise über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für 2025 im Jahr 2026 zusätzlich an die Länder überwiesen werden. Er schlägt vor zu fordern, dass sich der Bund an einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets auch für den Zeitraum ab 2026 hälftig beteiligt. Bezüglich der Trassenpreise des Schienenpersonennahverkehrs soll der Bundesrat fordern, den Anstieg auf 1,8 Prozent auch für die Jahre ab 2026 durch eine entsprechende Änderung des Eisenbahnregulierungsgesetzes zu begrenzen.

Der *Verkehrsausschuss* gemeinsam mit dem *Finanzausschuss* betonen, dass es bei der hälftigen Beteiligung von Bund und Ländern an der Finanzierung der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile bleibt und es zu keiner Verschiebung zulasten der Länder kommen darf. Beide Ausschüsse kritisieren das vorgesehene Verbot, eine Preissenkung von Deutschlandtickets auf Länderebene (z. B. als Schülerticket zum Deutschlandticket) aus regulären Regionalisierungsmitteln finanzieren zu dürfen. Dies greife in die Länderhoheit ein und sei daher nicht zu vertreten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

**TOP 58: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413
in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort
- BR-Drucksache 396/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Gesetzentwurf strebt die Bundesregierung an, die Bereiche Windenergie an Land, Solarenergie und Energiespeicheranlage der so genannten RED III (Renewable Energy Directive) umzusetzen. Der Gesetzentwurf als weitreichendes Artikelgesetz beinhaltet u. a. die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Baugesetzbuches, des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Hierdurch sind fast alle zentralen Gesetze der Energiewende betroffen.

Es ist u. a. die Einführung von Regelungen bezüglich der so genannten Beschleunigungsgebiete im Bereich Solar- und Windenergie vorgesehen. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen angepasst und auch Energiespeicheranlagen, solange ein räumlicher Zusammenhang besteht, sollen mit einbezogen werden können. Auch die bestehenden Quotierungen des WindBG sind nun präzisiert worden. Gebiete, welche auf den so genannten Flächenbeitragswert des Landes angerechnet werden sollen, haben Beschleunigungsgebiete im Sinne des WindBG zu sein. Weitere Genehmigungsaspekte bezüglich Artenschutz sollen auch im Rahmen der Änderung des BImSchG erleichtert werden.

In der praktischen Umsetzung resultieren die neuen Regelungen in reduziertem Kartierungsaufwand nach der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Zudem werden im Planungsverfahren Regeln für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der bestehenden Datengrundlage aufgestellt. Diese beziehen sich auf Erhaltungsziele besonders geschützter Arten (gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz) sowie sonstigen als erheblich klassifizierte Umweltauswirkungen. Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes werden zusätzlich aufgezeigt.

Während des Genehmigungsverfahrens soll eine Plausibilitätsüberprüfung, ein so genanntes Screening, durchgeführt werden. Hierbei sollen etwaige, über die schon auf Planebene betrachteten Aspekte hinausgehende Punkte identifiziert werden. In positiven Fällen gibt es nun die Möglichkeit, weitere Maßnahme oder Ausgleichszahlungen als Konditionen für eine abschließende Genehmigung zu verankern.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Rahmen des WindBG sind für alle Länder so genannte Flächenbeitragswerte festgelegt. Diese bestimmen, welcher Anteil der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen ist (vgl. § 3 WindBG). Für Sachsen-Anhalt bedeutet dies bis 2027 eine Ausweisung von 1,8 Prozent mit einer Erhöhung auf 2,2 Prozent bis 2032 (vgl. Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG).

In Sachsen-Anhalt sind aktuell rund 2.750 Windenergieanlagen mit einer Leistung von etwa 5.300 Megawatt in Betrieb. Vor allem in den Landkreisen Börde, Salzlandkreis und Stendal bestehen viele Windenergieanlagen. Aufgrund des aktuell stattfindenden Repowerings, dem Abbau von Altanlagen und der Installation von neuen Anlagen mit höherer Leistung ist der Nettozubaue von Nennleistungen verhältnismäßig gering und mancherorts aufgrund der leistungsfähigeren Anlagen eine Reduktion in deren Anzahl zur vorherigen Anzahl der Altanlagen zu beobachten.

Zeitgleich im Bundesrat wird ein Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes der Bundesregierung (TOP 61, BR-Drucksache 399/24) beraten. Dieser enthält weitere Änderungen bezüglich Energie, in diesem Fall zu Wasserstoff. Hierzu liegt dem Bundesrat eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Bündelung von Planfeststellungsverfahren beim Netzausbau zur Entscheidung vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, eine umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt Anpassungen der Fristsetzungen im WindBG, der Regelungen beim Austausch von Bestandsanlage/ dem Repowering, der Datengrundlage für naturschutzrechtliche Belange sowie die Beschleunigung von Verfahren durch vereinheitlichtes Monitoring und Vorrangklauseln vor.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* fokussiert seine Empfehlungen auf die Bereiche der Sicherstellung von Agrarerträgen in Abwägungsentscheidungen, Vermeidung von Soll-Vorschriften und auch Anpassungen von Fristen- bzw. dem In-Kraft-Treten von Änderungen mit Übergangsfristen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt, die Regulierung auf ein EU-Mindestmaß anzupassen, zu prüfen, ob elektronische Genehmigungsverfahren möglich seien, und Klarstellungen im Rahmen des ROG bezüglich der Verfahrensstruktur.

Im Rahmen der Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* werden die Kriterien für die Ausweisung von Windenergiebedarfsflächen, Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Klarstellungen zu Fristen und zur Verfahrensstruktur, Flächenklassifizierungs- und Nutzungsfragen, Verwendung von Ausgleichszahlungen sowie Verhältnismäßigkeiten im Naturschutz sowohl im Arten- als auch Habitat- und Bodenschutz thematisiert.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* verweist in seinen Empfehlungen auf Aspekte der räumlichen Steuerung vom Ausbau erneuerbarer Energien, von Privilegierungswirkung und kommunaler Planungshoheit, Klarstellungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei Planaufstellungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren. Auch sind Empfehlungen hinsichtlich von Zeitabläufen, zu Vorrangklauseln sowie der generellen Reduktion von bürokratischen Hemmnissen ausgesprochen worden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 65: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)
- BR-Drucksache 201/24 -

Inhalt der Vorlage

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, um einerseits jungen Menschen den Einstieg ins Berufsleben sowie andererseits den Unternehmen die Suche nach jungen Nachwuchskräften zu erleichtern. Mit der so genannten „Praktikumsrichtlinie“ will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten zu schaffen und Scheinpraktika abzubauen. Diese Ziele sollen vor allem durch folgende Regelungen erreicht werden:

- Praktikantinnen und Praktikanten sollen für ihre Tätigkeit eine faire Vergütung und einen Zugang zum Sozialschutz erhalten, und eine Mentorin oder ein Mentor soll für ihre gezielte Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen.
- Zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Praktika sollen gezielt Menschen aus benachteiligten Verhältnissen angesprochen und barrierefreie Arbeitsplätze eingerichtet werden.
- Vorgesehen sind zusätzliche Berufsberatung sowie Anreize für Praktikumsanbieter, um die Beschäftigungsfähigkeit der Praktikantinnen und Praktikanten zu steigern.
- Zur Bekämpfung von Scheinpraktika sind Kontrollen und Inspektionen vorgesehen; für die Arbeitgeberseite werden Transparenz- und Informationspflichten eingeführt.
- Arbeitnehmervertretungen sollen im Namen der Praktikantinnen und Praktikanten zu deren Schutz agieren können, und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ihnen die Anzeige von schlechten Arbeitsbedingungen sowie Missbrauchsfällen zu ermöglichen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Nach den aktuellen Erkenntnissen der Kommission gab es in der EU 2019 schätzungsweise 3,1 Millionen Praktikantinnen und Praktikanten, wobei rund die Hälfte aller absolvierten Praktika (1,6 Millionen) bezahlt waren. Die zuständigen Mitglieder der Kommission begründeten ihre Initiative wie folgt: „Indem wir den Zugang zu und die Qualität von Praktika verbessern, wollen wir auch dem Arbeits- und Fachkräftemangel begegnen – Unternehmen können sich so entfalten und junge Menschen erhalten die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihren Kompetenzen und Interessen entspricht. Dies trägt wiederum zu einem inklusiveren und dynamischeren Arbeitsmarkt für junge Menschen in der EU bei.“ „Außerdem müssen wir uns dafür einsetzen, dass Praktika zugänglicher und inklusiver werden und nicht nur einigen wenigen Privilegierten offenstehen.“³²

³² [Pressemitteilung der Kommission vom 20.03.2024](#)

Die Verbände bewerten die Initiative der Kommission durchaus unterschiedlich. So begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) den Vorschlag zwar grundsätzlich und unterstützt die Zielsetzung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, fordert jedoch tatsächlich wirksame Maßnahmen und will vermeiden, dass eine Kategorie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zweiter Klasse geschaffen und im EU-Recht verankert wird. Er verlangt Nachbesserung insbesondere in folgenden Punkten: Aufnahme einer strikten und genauen Definition der Begriffe „Praktikum“ und „Praktikant“ unter Berücksichtigung verschiedener Praktikumsformen, Konkretisierung von Rechtfertigungsgründen der ungleichen Behandlung von Praktikantinnen und Praktikanten, klarere Abgrenzungskriterien zu regulären Arbeitsverhältnissen zum Abbau von Scheinpraktika sowie abschreckende Sanktionen im Fall von Verstößen gegen das Arbeitsrecht und Entschädigungen für die Betroffenen. Zudem verlangt der DGB die Begrenzung der maximalen Praktikumsdauer auf sechs Monate.³³

In eine andere Richtung weist die Kritik des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), der durch die Initiative das Angebot von Praktikumsplätzen gefährdet sieht. Die möglichen Folgen für Arbeitgeber müssten bei geplanten regulatorischen Maßnahmen daher unbedingt mitgedacht werden. So fordert DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks vor allem weiterhin die Möglichkeit, unbezahlte Praktika anzubieten, wenn eine Berufsorientierung und ein hoher Lernanteil im Vordergrund stehen, wie z. B. bei Kurzpraktika für Schülerinnen und Schüler oder Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums. Bei zeitlichen Vorgaben zur Dauer der Praktika bräuchten Unternehmen Flexibilität, um unterschiedlichen Situationen gerecht zu werden; eine klare Abgrenzung von Praktika zur dualen Berufsausbildung sei erforderlich. Als besonders hohe Hürde für Praktikumsanbieter könnten sich jedoch die geplanten Informations- und Transparenzpflichten erweisen, da diese laut Dercks zukünftig „voraussichtlich zu deutlich mehr Papierkrieg und Verwaltungsaufwand in den ohnehin bürokratiegebeutelten Unternehmen führen werden.“³⁴

Auch Sachsen-Anhalt leidet insbesondere unter Demografie bedingtem Fachkräftemangel. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat daher über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) Praktikumsprämien für Schülerinnen und Schüler in den Bereichen „Handwerk“ und „grüne Berufe“ eingeführt³⁵, um die jungen Leute für Ausbildungsberufe zu interessieren und erste Kontakte zu ermöglichen. Der Präsident der Handwerkskammer Halle (Saale), Thomas Keindorf, bewertete diese Initiative als vollen Erfolg - das bezahlte Praktikum im Handwerk von Sachsen-Anhalt habe sich nach Ansicht der Unternehmen bewährt. Er zeigte sich sehr überrascht, wie viele junge Menschen nach diesem Praktikum anschließend eine Ausbildung im Handwerk begonnen hätten.³⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Finanzausschuss* begrüßt die Ziele der Kommission hinsichtlich der Mindestharmonisierung der nationalen Systeme im Praktikumsbereich sowie der Bekämpfung von Scheinpraktika. Er betrachtet jedoch die Vorgaben für die Mitgliedsstaaten zur personellen, technischen und finanziellen Ausstattung der Kontroll- und Überwachungsbehörden kritisch und schlägt vor, die Bundesregierung zu bitten, sich bei den Verhandlungen für die Streichung der Vorschrift oder die Reduzierung des bürokratischen sowie finanziellen Aufwandes für Behörden und Betriebe

³³ *DGB-Stellungnahme vom 06.08.2024*

³⁴ *DIHK: EU-Regulierungspläne gefährden Angebot von Praktikumsplätzen (Beitrag vom 15.07.2024)*

³⁵ *MWL: Praktikumsprämie für das Handwerk und die Grünen Berufe*

³⁶ *mdr.de: Handwerkskammer Halle: Bezahltes Praktikum voller Erfolg (Artikel vom 22.09.2022)*

einzusetzen. Er erinnert daran, dass Bürokratieabbau ein gleichermaßen erklärtes Ziel von Kommission und Bundesregierung sei.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt die Zielsetzung der Kommission hinsichtlich der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze für junge Menschen und erachtet die angestrebte Mindestharmonisierung von Standards der Arbeitsbedingungen von Praktikantinnen und Praktikanten als sinnvoll. Maßnahmen zur Bekämpfung der Scheinpraktika dürften die Unternehmen und Behörden aber nicht übermäßig belasten, auf eine gute Balance zwischen effektiver Kontrolle und unternehmerischer Freiheit müsse geachtet werden. Der Ausschuss weist darüber hinaus jedoch auf zahlreiche Probleme der Kompatibilität mit dem deutschen Rechts- und Behördenstrukturen hin. So seien hinsichtlich des Anwendungsbereichs Klarstellungen erforderlich, da im deutschen Recht für ein Praktikumsverhältnis kein Arbeitsvertrag geschlossen und kein Arbeitsverhältnis begründet werde und eine Trennung von Ausbildung und Praktikum bestehe. Außerdem seien im deutschen Arbeitsrecht behördliche Kontrollen zur Feststellung eines Arbeitsverhältnisses nicht vorgesehen. Gegebenenfalls müssten für diese Aufgabe auch zusätzliche finanzielle Zuwendungen von der Seite des Bundes erfolgen. Bedenken begegnet auch die vorgesehene Möglichkeit der Prozessstandschaft durch die Arbeitnehmervertretung, die im deutschen Arbeitsrecht für individualrechtliche Ansprüche von Beschäftigten nicht vorgesehen und für eine effektive Rechtsdurchsetzung wohl auch nicht erforderlich sei.

Der *federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der o. g. beiden Ausschüsse vollumfänglich angeschlossen.

Die *Ausschüsse für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 78: Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes - BR-Drucksache 401/24 -

Inhalt der Vorlage

Nach § 43 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind zum 01.01.2025 die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) und die Parameterwerte der Wohngeldformel nach § 19 WoGG fortzuschreiben. Diese gesetzliche Pflicht wird durch den Verordnungsentwurf umgesetzt (sog. „Dynamisierung des Wohngeldes“).

Durch die Fortschreibung des Wohngeldes soll dessen Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleiben. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes soll gewährleisten, dass die Reichweite des Wohngeldes mit Blick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten erhalten bleibt, da das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) begrenzt wird.

Die Verordnung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die aktuelle Dynamisierung des Wohngeldes wurde im Wohngeld-Plus-Gesetz geregelt, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat hatte dem von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf, nach Beschlussfassung am 10.11.2022 im Deutschen Bundestag, am 25.11.2022 zugestimmt.^{37, 38}

Indem die Fortschreibung die Entwicklung der Indizes im Zeitraum zwischen 2021 und 2023 abbildet, kommt es zu einer Überschneidung mit den Erhöhungen im Rahmen der Wohngeldnovelle ab 01.01.2023. Hierdurch kommt es zu einer doppelten Berücksichtigung des Inflationgeschehens in diesem Zeitraum.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der *Finanzausschuss* schlägt darüber hinaus eine Entschließung vor. Darin soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, die in § 32 WoGG geregelte Quote der Bundesbeteiligung sukzessive im Zuge der im WoGG vorgesehenen zweijährigen Fortschreibung zu erhöhen, so dass nach einem Zeitraum von zehn Jahren 2035 die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngeldes durch den Bund erreicht wird.

³⁷ Wohngeld-Plus-Gesetz

³⁸ Bundestag stimmt für Erhöhung des Wohngeldes

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.